

# Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht

22. November 2016

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: unkommentierte Gesetzestexte

Die Klausurangabe besteht aus zwei Blättern!

## I.

Im Jahre 2001 wird die 13-jährige F auf dem Weg zur Schule von A in dessen Auto gezogen, gefesselt und mehrere Tage in einer abgelegenen Hütte eingesperrt. Dort vergewaltigt A die F mehrmals jeden Tag, bis sie schließlich stirbt. A wird verurteilt und inhaftiert, aber nach 15 Jahren bedingt entlassen. Die Mutter der F, Frau E, kann dies nicht akzeptieren. Sie meint, er müsse für seine Tat „ewig hinter Gittern“ sitzen.

E und ihr Ehemann M passen A nach seiner Haftentlassung ab, fesseln ihn mit Kabelbindern und bringen ihn in dasselbe Versteck, in dem auch F gefangen gehalten worden war. Sie lassen ihn die 30-minütige Autofahrt bis zum Versteck im Unklaren darüber, was sie mit ihm vorhaben. M und E wollen den A allerdings nur etwas „schmören“ lassen und ihn nach zwei Tagen wieder freilassen.

Als E jedoch dem A in der Hütte in die Augen sieht, überkommt sie plötzlich eine heftige Gemütsbewegung: Sie hält es nicht mehr aus, dass A nun doch frei herumlaufen soll. E greift nach einer herumliegenden Eisenstange, um A einen Schlag zu versetzen, und blickt zu ihrem Mann. M lächelt seiner Frau aufmunternd zu und nickt, obwohl er weiß, dass sie dann zuschlagen wird. Dass seine Frau den A tödlich treffen könnte, ist ihm egal. In ihrem Mut bestärkt, versetzt die E dem A mit der Eisenstange mehrere Schläge auf den Kopf. Sie weiß und will, dass diese tödlich sind. M bleibt im Gegensatz zur E – wie immer – cool und beruhigt seine noch vor Aufregung zitternde Frau: Das sei doch alles „verständlich“, was sie gerade gemacht habe. Er selbst hat die F nie persönlich kennen gelernt, weil er die E erst Jahre nach dem Tod ihrer Tochter geheiratet hat.

Da A nicht mehr zu atmen scheint, machen sich E und M auf den Heimweg. Kurze Zeit später kommt der Wanderer X an der Hütte vorbei, weil ihn die Wander-App seines Smartphones in die falsche Richtung gelotst hat. Zufällig entdeckt er den blutenden und röchelnden A. X erkennt, dass A offensichtlich dringend ärztliche Hilfe braucht, da er sonst sterben wird. Er findet aber auch Gefallen an der Armbanduhr des A. X streift sie ihm vom Handgelenk, steckt sie ein und wandert fröhlich weiter. A stirbt nach zwei Stunden. Er hätte mit Sicherheit gerettet werden können, wenn X die Rettung gerufen hätte.

Die Kabelbinder haben M und E im Kaufhaus „Schöne Welt“ erstanden. Der Kassierer K kennt M und E schon lange. Die beiden haben immer wieder gesagt, am Tag von As Entlassung fesseln sie ihn und sperren ihn in diese Hütte. Da K bei der Arbeit ständig im Internet surft, hat er bereits von As Entlassung gelesen und weiß, wofür M und E die Kabelbinder kaufen und was sie gleich damit machen werden. K kannte die F bereits, als sie noch ein kleines Mädchen war. Ihr Tod hat ihn sehr getroffen. Daher ist es ihm egal, wenn A mit den Kabelbindern gefesselt und dann zur Hütte gebracht wird. Mit einer Tötung des A rechnet er jedoch absolut nicht.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit von E, M, X und K!  
Die Strafbarkeit des A muss NICHT geprüft werden!**

## II.

1.) Frau E wird wegen Totschlags (§ 76 StGB) schuldig gesprochen. Auf Grund der besonderen Tatumstände und weil die Milderungsgründe überwiegen, erachtet das zuständige Gericht eine Geldstrafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen als ausreichend. Es verhängt daher statt 6 Monaten eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen.

*a.) Unter welchen Voraussetzungen nach dem StGB ist die Entscheidung des Gerichts zulässig?*

*b.) Mit welchem Rechtsmittel kann der Staatsanwalt das Urteil anfechten?*

2.) Gegen X wird ein Strafverfahren wegen schweren Raubes gem §§ 142, 143 StGB geführt. Nach der Aufnahme aller zur Verfügung stehenden Beweismittel, sehen die zwei Berufsrichter die Tat als erwiesen an und streben daher die Verurteilung des X an. Die beiden Schöffen wollen dagegen einen Freispruch erwirken, weil ihrer Meinung nach wesentliche Bestandteile der vorgeworfenen Tat nicht bewiesen werden konnten.

*Können die Schöffen eine Verurteilung des X verhindern?*

3.) Y ist Unternehmer in Salzburg. Auf Grund finanzieller Engpässe unterlässt er es, die einbehaltenen Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung an den zuständigen Krankenkassenträger pflichtgemäß abzuführen und wird in der Folge nach § 153c StGB angeklagt. Schon vor der Verhandlung einigen sich Verteidiger und Staatsanwalt auf ein niedriges Strafmaß im Gegenzug für eine zügige Verhandlung. Dem Staatsanwalt kommt so ein "verkürztes Verfahren" gerade recht, weil er ohnehin chronisch überarbeitet ist. In der Verhandlung benennt der Staatsanwalt – wie abgemacht – nur einen einzigen Zeugen Z, obwohl noch andere Zeugen zur Verfügung stehen. Das Gericht erkennt schon aus den Akten sehr schnell, dass dieser eine Zeuge nicht ausreicht, um den Sachverhalt zufriedenstellend aufzuklären und weitere Beweismittel (insbesondere Zeugen) ohne größere Schwierigkeiten „aufzutreiben“ wären.

*a.) Welches Gericht ist zuständig?*

*b.) Muss das Gericht weitere Zeugen laden?*

Weil auch das Gericht in Fallakten geradezu untergeht, gibt es sich mit dem einen Zeugen zufrieden. Aus zeitökonomischen Gründen wird der Zeuge Z aber nicht zur Hauptverhandlung geladen, sondern ein Vernehmungsprotokoll aus dem Ermittlungsverfahren verlesen. Y wird schuldig gesprochen. Wenn Z in der Hauptverhandlung vernommen worden wäre, wäre Y aber ebenso schuldig gesprochen worden.

*c.) An welche beiden Rechtsmittel ist hier zu denken und wie beurteilen Sie deren Aussicht auf Erfolg?*